

schwerer Gewaltverbrechen oder schwerer Verbrechen gegen die Sicherheit des sozialistischen Staates.

Bei weniger schweren Delikten, z. B. einer einfachen vorsätzlichen Körperverletzung, einer Beleidigung, Hausfriedensbruch und ähnlichen Delikten genügen Abwehrhandlungen von relativ geringfügiger Intensität. Aber auch bei schweren Verbrechen dürfen lebensgefährdende Abwehrhandlungen nicht angewendet werden, wenn andere Möglichkeiten der wirksamen Abwehr bestehen, der Abwehrende diese Möglichkeiten erkennt und er mit ihnen kein Risiko für sein Leben oder seine Gesundheit eingeht.<sup>230</sup>

Der Verteidiger ist immer verpflichtet, unter mehreren ihm zur Abwehr des Angriffs zur Verfügung stehenden Mitteln *dasjenige* auszuwählen, das bei dem Angreifer den *geringsten Schaden* verursacht.

A. ist nicht dazu berechtigt, dem ihn angreifenden B. mit einem Knüppel einen lebensgefährlichen Schlag auf den Kopf zu geben, wenn er erkennt, daß er den B. auch mit einem Knüppelhieb auf den Arm kampfunfähig machen kann und die Angriffssituation ihm eine solche weniger gefährliche Abwehrart mühelos ermöglicht. — Kann der Boxsportler C. den ihn tätlich angreifenden schwächlichen D. leicht mit einem Boxhieb gegen die Brust zur Vernunft bringen, so darf er ihn nicht mit einem Knüppel oder schweren Stein niederschlagen.

Der durch die Abwehr eingetretene Schaden darf *nicht unverhältnismäßig größer* als der durch den Angriff drohende Schaden sein.<sup>231</sup>

Ein Liebespäpchen, das um Mitternacht aus einem Garten Rosen entwendet, wird vom Besitzer mit gezielten Schüssen mit einem Luftgewehr verjagt. Dabei verletzt er das Auge des jungen Mannes so schwer, daß es nicht mehr zu retten ist. Seine Handlung ist nicht durch Notwehr gerechtfertigt.

Das bedeutet jedoch nicht, daß die Mittel des Angriffs und der Verteidigung gleichrangig sein müssen. Wer von einem großen, kräftigen Mann angegriffen wird, kann sich zur Verteidigung wohl eines Knüppels oder eines sonstigen Werkzeuges bedienen, wenn es zur erfolgreichen Abwehr des Angriffs unumgänglich ist und schwächere Abwehrmittel keinen Erfolg versprechen.<sup>232</sup>

Bei schwer überschaubaren Situationen und Umständen, die ein sofortiges Handeln notwendig machen, sind hinsichtlich der Auswahl der zur Verfügung stehenden Arten und Mittel der Verteidigung keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Besonders bei Überraschungsangriffen bleibt dem Angegriffenen häufig keine Zeit zur Überlegung und Abwägung.

In einem Lokal wird überraschend und unvermutet ein Mann mit einem Messer angegriffen. Zur Abwehr des Angriffs greift er reflexartig zu einer vor ihm stehenden Bierflasche, schlägt blindlings zu und fügt dem Angreifer erhebliche Verletzungen zu. Das Verhalten des Gastes ist durch Notwehr gerechtfertigt. Von ihm konnte man in dieser Situation nicht noch lange Überlegungen erwarten, ob ein weniger schweres Abwehrmittel möglich sei und zur Abwendung des Angriffs ausreiche.

230 Vgl. zu Problemen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Folgen von Notwehrhandlungen „OG-Urteil vom 17.10.1969“, a. a. O.

231 Vgl. „BG Erfurt, Urteil vom 15.8.1968“, a. a. O., S. 186.

232 Vgl. „OG-Urteil vom 13.2.1973“, Neue Justiz, 19/1973, S.579L; „BG Cottbus, Urteil vom 14.8.1972“, Neue Justiz, 19/1973, S. 581 f. und Anmerkung von U.Roehl in Neue Justiz, 19/1973, S.582.